



Rottenburg
Stadt am Neckar

Geschäftsordnung des Integrationsbeirats der Stadt Rottenburg am Neckar

in der Fassung vom 16. Juli 2024

geändert zum 01. September 2026



Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Allgemeine Zielsetzung, Aufgaben des Integrationsbeirats	2
§ 3 Besetzung des Integrationsbeirats	3
§ 4 Vorstand des Integrationsbeirats	4
II. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Integrationsbeirats, der Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte und der Verwaltung	4
§ 5 Rechtsstellung der Integrationsbeirät*innen	4
§ 6 Rechte und Pflichten	4
§ 7 Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung, dem Gemeinderat und den Ortschaftsräten und den Bezirksbeiräten	5
§ 8 Kommunalen Beirat für Teilhabe	5
III. Sitzungen des Integrationsbeirats	5
§ 9 Einberufung der Sitzungen	5
§ 10 Ablauf der Sitzungen, Tagesordnung	6
§ 11 Beschlussfassung	6
§ 12 Arbeitsgruppen	7
§ 13 Fragestunde	7
§ 14 Entschädigung	7
§ 15 Finanzen	7
IV. Niederschrift	8
§ 16 Inhalt der Niederschrift	8
§ 17 Führung und Anerkennung der Niederschrift	8
V. Schlussbestimmungen	8
§ 18 Geschäftsstelle	8
§ 19 Auslegung	8
§ 20 Inkrafttreten	8

Geschäftsordnung des Integrationsbeirats der Stadt Rottenburg am Neckar vom 18.10.2016

Aufgrund von Artikel 1 § 11 des Partizipations- und Integrationsgesetzes für Baden-Württemberg (PartIntG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, ber. S. 698) hat der Gemeinderat am 18.10.2016 folgende Geschäftsordnung des Integrationsbeirats beschlossen:

Präambel

Rottenburg am Neckar heißt alle Menschen mit Migrationshintergrund willkommen (Resolution des Gemeinderates vom 10.02.2015). Rottenburg am Neckar begreift Integration als die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund am sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Leben über soziale und ethnische Grenzen hinweg. Der Integrationsbeirat sieht in der Vielfalt der Kulturen, Ethnien, Sprachen und Religionen eine Bereicherung und erkennt die sozialen, kulturellen und ökonomischen Potenziale und Leistungen der in Rottenburg lebenden Menschen mit Migrationshintergrund an. Der Integrationsbeirat fördert die Integration von Personen mit Migrationshintergrund und tritt gegen jegliche Art von Ausgrenzung, Diskriminierung und Rassismus ein.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeine Zielsetzung, Aufgaben des Integrationsbeirats

- (1) Mit seinem Integrationsbeirat beabsichtigt die Stadt Rottenburg am Neckar, Menschen mit Migrationshintergrund am kommunalen Geschehen zu beteiligen und ein friedliches Zusammenleben aller Einwohner*innen geprägt von gegenseitigem Respekt und Toleranz zu fördern.
- (2) Der Integrationsbeirat hat die Aufgabe, den Gemeinderat, die Ortschaftsräte sowie Bezirksbeiräte und die Stadtverwaltung zu beraten sowie die Belange der Menschen mit Migrationshintergrund zu vertreten.
- (3) Grundlage für die Arbeit des Integrationsbeirats ist das Kommunale Integrationskonzept der Stadt Rottenburg am Neckar.

§ 2

Zusammensetzung des Integrationsbeirats

Der Integrationsbeirat besteht aus insgesamt bis zu 16 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus

- a. bis zu 10 ehrenamtlichen Mitgliedern mit Migrationsgeschichte gem. §3 Abs.3,
- b. bis zu 5 Vertreter*innen von Institutionen mit Sachkunde in integrationsrelevanten Themenfeldern,
- c. einer/m Vertreter*in der Geschäftsstelle des Integrationsbeirats (ohne Stimmrecht), angesiedelt beim Sachgebiet Integration & Willkommenskultur beim Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerengagement bei der Stadt Rottenburg am Neckar.

§ 3

Besetzung des Integrationsbeirats

- (1) Bis zu 10 Mitglieder mit Migrationsgeschichte werden vom Verwaltungsausschuss gewählt und vom Gemeinderat für eine Amtszeit von fünf Jahren in den Integrationsbeirat berufen.
- (2) Die Möglichkeit sich für den Integrationsbeirat zu bewerben, wird ortsüblich bekannt gemacht. Die Bewerber*innen reichen bei der Geschäftsstelle des Integrationsbeirats einen Profil-Bogen ein und stellen sich persönlich im Verwaltungsausschuss vor.
- (3) Die Bewerber*innen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Nachweis, dass innerhalb der letzten drei Generationen eine Migrationsgeschichte nach Deutschland vorliegt
 - Meldung mit Hauptwohnsitz in Rottenburg am Neckar
 - Aufenthaltserlaubnis von mindestens zwei Jahren oder die Option auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für weitere drei Jahre gemäß des geltenden Aufenthaltsgesetzes oder die deutsche Staatsangehörigkeit
 - Bereitschaft das Ehrenamt für die Dauer der Amtszeit nach bestem Gewissen auszuüben
 - Vollendung des 16. Lebensjahres
 - Gute mündliche und schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache
- (4) Eine heterogene Zusammensetzung der Mitglieder mit Migrationsgeschichte hinsichtlich ihres Alters, Geschlechts, Herkunft, Kultur, Aufenthaltsdauer und Interessenschwerpunkten in integrationsrelevanten Themenfeldern wird vom Verwaltungsausschuss angestrebt.
- (5) Die Wahl der Mitglieder mit Migrationsgeschichte erfolgt in geheimer Listenwahl mit alphabetischer Reihenfolge. Die Wahl wird durch ein Kreuz vor den Namen der Bewerber*in vorgenommen. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der Zahl der zu wählenden Bewerber*innen angekreuzt ist, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der zu wählenden Kandidat*innen entspricht, sind ebenfalls ungültig.
- (6) Bis zu 10 Bewerber*innen gelten als gewählt, wenn sie im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit der Anwesenden bekommen. Bekommen mehr als 10 Bewerber*innen die absolute Mehrheit, gelten die 10 Bewerber*innen mit den meisten Stimmen als gewählt. Bei Stimmengleichheit unter den Bewerber*innen mit den meisten Stimmen entscheidet das Los. Die Rangfolge der Nachrücker*innen richtet sich nach der Stimmenverteilung und wird bei Stimmengleichheit durch das Los festgelegt.
- (7) Kommt nicht für alle 10 Plätze im Integrationsbeirat die absolute Mehrheit zustande, so findet unter den Bewerber*innen ohne absolute Mehrheit ein 2. Wahlgang mit einfacher Mehrheit statt. Die Stimmen für den 2. Wahlgang reduzieren sich auf die Anzahl der noch zu vergebenden restlichen Plätze. Die Bewerber*innen gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt. Ergibt sich dabei Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Die Rangfolge der Nachrücker*innen richtet sich nach der Stimmenverteilung und wird bei Stimmengleichheit ebenfalls durch das Los festgelegt.
- (8) Der/die Oberbürgermeister*in kann einen Kreis von Sachverständigen mit Migrationsgeschichte zu der Sitzung, in der die Wahl durch den Verwaltungsausschuss erfolgt, hinzuziehen. Die Sachverständigen mit Migrationsgeschichte können den Verwaltungsausschuss bei der Wahl der Kandidat*innen beraten.

- (9) Der/die Oberbürgermeister*in schlägt dem Verwaltungsausschuss bis zu 5 Institutionen mit Sachkunde in integrationsrelevanten Themenfeldern vor. Die jeweiligen Vertreter*innen dieser Institutionen werden vom Gemeinderat in den Integrationsbeirat berufen.
- (10) Die Wahl des Integrationsbeirats findet alle fünf Jahre statt. Mit Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Integrationsbeirats sollen nicht mehr als vier Monate vergehen. Für den Zeitraum in dem noch kein neuer Integrationsbeirat gewählt ist, bleibt der Integrationsbeirat bis zur Konstituierung des neuen Gremiums bestehen.
- (11) Auf einen begründeten Antrag von zwei Drittel aller Mitglieder des Integrationsbeirats kann der Gemeinderat mit einer Zweidrittelmehrheit ein Mitglied abberufen. Ein Mitglied scheidet aus, wenn es die Voraussetzungen der Wählbarkeit verliert, oder die Voraussetzungen für das freiwillige Ausscheiden ehrenamtlicher Tätigkeit nach § 16 der GemO erfüllt.

§ 4

Vorstand des Integrationsbeirats

Die Mitglieder des Integrationsbeirats wählen aus dem Kreis der Mitglieder mit Migrationsgeschichte in geheimer Wahl einen dreiköpfigen gleichberechtigten Vorstand des Integrationsbeirats.

Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Integrationsbeirats kann dieser beschließen, dass der Vorstand neu gewählt wird. Scheidet der Vorstand aus dem Integrationsbeirat aus, wird neu gewählt.

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Integrationsbeirats, der Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte und der Verwaltung

§ 5

Rechtsstellung der Integrationsbeirät*innen

- (1) Die gewählten Integrationsbeirät*innen sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der/die Oberbürgermeister*in verpflichtet die Mitglieder des Integrationsbeirats (vgl. § 2 Personengruppe unter a. und b.) bei ihrem Eintritt in den Beirat öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

§ 6

Rechte und Pflichten

- (1) Die Integrationsbeirät*innen sind verpflichtet, an den Sitzungen des Integrationsbeirats teilzunehmen. Bei Verhinderung ist die Geschäftsstelle zu verständigen. Bei dreimaligem Fehlen in einem Kalenderjahr kann ein ehrenamtliches Mitglied (vgl. § 2 Personengruppe unter a. und b.) auf Beschluss des Integrationsbeirats mit einer zwei Drittel Mehrheit aller Mitglieder sein Mandat verlieren.
- (2) Dem Integrationsbeirat wird von der Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar ein

entsprechender Raum für dessen Sitzungen zur Verfügung gestellt.

§ 7

Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung, dem Gemeinderat und den Ortschaftsräten und den Bezirksbeiräten

- (1) Die Mitglieder des Integrationsbeirats können an allen öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und den öffentlichen Ortschaftsratssitzungen und den öffentlichen Sitzungen der Bezirksbeiräte teilnehmen. Einer der drei Vorstände vertritt auf Dauer den Integrationsbeirat im Gemeinderat. Diese/r hat in integrationsrelevanten Belangen Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht (nach §13 Absatz 4 des Partizipations- und Integrationsgesetzes für Baden-Württemberg).
- (2) Beschlüsse des Integrationsbeirats gelten als Anträge oder Vorschläge an die Verwaltung, den Gemeinderat, einem seiner Ausschüsse oder an einen Ortschaftsrat oder an einen Bezirksbeirat und werden diesem durch den/die Oberbürgermeister*in zur weiteren Behandlung vorgelegt (Antrags- und Vorschlagsrecht).
- (3) Die Geschäftsstelle des Integrationsbeirats unterstützt den Integrationsbeirat indem er auf Tagesordnungen und Vorlagen mit integrationsrelevanten Themen, die in den gemeinderätlichen Gremien der Stadt Rottenburg am Neckar behandelt werden, hinweist. Er informiert sie frühzeitig über Vorgänge in der Verwaltung, die integrationsrelevante Themen betreffen (nach § 13 Absatz 4 des Partizipations- und Integrationsgesetzes für Baden-Württemberg).
- (4) Ansprechpartner für die Verwaltung ist der Vorstand des Integrationsbeirats.
- (5) Der Integrationsbeirat entscheidet selbstständig und unabhängig, ob er von seinen eingeräumten Rechten Gebrauch macht.
- (6) Mitglieder des Gemeinderats oder der Ortschaftsräte sowie der Bezirksbeiräte können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Integrationsbeirats teilnehmen.

§ 8

Kommunaler Beirat für Teilhabe

Der Integrationsbeirat wird vom Vorstand in dem beschließenden Ausschuss des Gemeinderats „Kommunaler Beirat für Teilhabe“ (KBT) vertreten. Zwei der drei Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des KBT als sachkundige Einwohner*innen mit beratender Stimme teil. Zwei Mitglieder des Integrationsbeirats sind ihre Stellvertreter*innen.

III. Sitzungen des Integrationsbeirats

§ 9

Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Geschäftsstelle des Integrationsbeirats beruft die Sitzungen des Integrationsbeirats ein. Der Integrationsbeirat tagt mindestens zweimal und maximal viermal pro Jahr in grundsätzlich öffentlichen Sitzungen. Die Sitzungstermine sowie der Sitzungsraum werden zu Beginn des Jahres festgelegt und rechtzeitig auf der Internetseite der

Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar bekannt gegeben. Die regelmäßigen Sitzungstage werden zu Beginn jeder Amtsperiode festgelegt.

Eine zusätzliche Sitzung ist einzuberufen, wenn die Mitglieder dies mehrheitlich beschließen.

In Notfällen kann der Integrationsbeirat ohne Frist formlos (mündlich, fernmündlich, durch Boten oder elektronisch) unter Angabe der Verhandlungsgegenstände von der Geschäftsstelle des Integrationsbeirats einberufen werden.

- (2) Die Geschäftsstelle des Integrationsbeirats beruft den Integrationsbeirat zu den Sitzungen elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel mindestens sieben Wochentage vor der Sitzung, ein und teilt gleichzeitig die Verhandlungsgegenstände mit. Für den elektronischen Versand der Dokumente teilen die Mitglieder der Stadtverwaltung eine E-Mail-Adresse mit. Die Übersendung der Beratungsunterlagen erfolgt ebenfalls elektronisch.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden auf der Internetseite der Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar bekannt gegeben.

§ 10 Ablauf der Sitzungen, Tagesordnung

- (1) Die Verwaltung und Mitglieder des Gemeinderats haben bei den Sitzungen grundsätzlich ein Teilnahmerecht sowie Rederecht. Die Satzung der Stadt Rottenburg am Neckar über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit findet hier keine Anwendung.
- (2) Die Geschäftsstelle sowie der Vorstand des Integrationsbeirats können sachkundige Einwohner*innen, Menschen mit Migrationsgeschichte, Mitglieder des Gemeinderats oder eines Ortschaftsrates oder sonstige sachkundige Personen zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.
- (3) Die Geschäftsstelle des Integrationsbeirats eröffnet und leitet die Sitzung. Er/sie fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen bestimmt er/sie die Reihenfolge. Ein/e Teilnehmer*in der Sitzung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm/ihr erteilt wird. Die Geschäftsstelle des Integrationsbeirats kann die Leitung der Sitzung an den Vorstand delegieren.
- (4) Die Erstellung der Tagesordnung ist Aufgabe der Verwaltung. Vorschläge über die Tagesordnungspunkte können von der Verwaltung selbst, dem Vorstand oder auf Antrag von drei Mitgliedern des Integrationsbeirats auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Vorschläge müssen rechtzeitig vor der Sitzung der Geschäftsstelle des Integrationsbeirats schriftlich mitgeteilt werden. Für das Formerfordernis genügt die Mitteilung per E-Mail.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Der Integrationsbeirat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter

Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

- (2) Bringt eine Entscheidung einem Mitglied des Integrationsbeirats einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil, darf es weder beratend noch entscheidend bei diesem Tagesordnungspunkt mitwirken. Die Bestimmungen des § 18 GemO gelten entsprechend.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

§ 12 Arbeitsgruppen

- (1) Die Mitglieder des Integrationsbeirats können sich zur Diskussion über einzelne integrationsrelevante Themenfelder außerhalb der offiziellen Sitzungen ohne die Geschäftsstelle des Integrationsbeirats treffen.
- (2) Der Integrationsbeirat kann in Arbeitsgruppen für bestimmte integrationsrelevante Themenfelder mitwirken und diese ggf. auch initiieren und weitere Akteure, die nicht Mitglied im Integrationsbeirat sind, einbinden. Die Arbeitsgruppen berichten regelmäßig über ihre Arbeitsergebnisse im Integrationsbeirat.

§ 13 Fragestunde

Zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung findet eine Fragestunde statt, in der Einwohner*innen integrationsrelevante Fragen stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten können. Zu den Fragen nimmt die Geschäftsstelle des Integrationsbeirats oder der Vorstand Stellung. Die Fragestunde ist begrenzt auf eine halbe Stunde. Weiter haben die Mitglieder des Integrationsbeirats selbst das Recht, Fragen an die Verwaltung zu stellen.

§ 14 Entschädigung

Der Vorstand erhält aufgrund seiner besonderen Verantwortung und aufgrund der höheren zeitlichen Inanspruchnahme eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 € pro Monat. Falls der Vorstand bzw. eins der drei Vorstandsmitglieder das Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich z. B. aufgrund von Krankheit oder Urlaub nicht ausübt, wird die pauschale Aufwandsentschädigung nach Ablauf der Dreimonatsfrist nicht mehr gewährt.

§ 15 Finanzen

Dem Integrationsbeirat sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen. Die Belege und Rechnungen sind sorgfältig aufzubewahren und pro Quartal an die Geschäftsstelle des Integrationsbeirats zu übergeben. Für die Bewirtschaftung der Mittel ist der Vorstand des Integrationsbeirat zuständig. Dieser wird dabei von der Geschäftsstelle unterstützt.

IV. Niederschrift

§ 16 Inhalt der Niederschrift

- (1) Über die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen des Integrationsbeirats ist eine Niederschrift (Kurzprotokoll) zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen der Sitzungsleitung, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Integrationsbeirät*innen, die Namen der im Einzelfall wegen Befangenheit ausgeschlossenen Integrationsbeirät*innen, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Der Vorstand und jedes Mitglied können jederzeit verlangen, dass ihre Stellungnahme zum Beratungsgegenstand, ihre Abstimmung oder die Begründung ihrer Abstimmung in der Niederschrift festgehalten werden.

§ 17 Führung und Anerkennung der Niederschrift

- (1) Eine Niederschrift wird von der Verwaltung erstellt. Die Verwaltung kann das Erstellen der Niederschrift an den Integrationsbeirat delegieren.
- (2) Die Niederschrift ist vom/von der Sitzungsleiter*in und – sofern er/sie nicht selbst Sitzungsleiter*in ist – vom Vorstand sowie einem Mitglied des Integrationsbeiratsvorstandes zu unterzeichnen.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Integrationsbeirats ist beim Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerengagement angesiedelt, Sachgebiet Integration & Willkommenskultur.

§ 19 Auslegung

Im Übrigen finden die Regelungen des Partizipations- und Integrationsgesetzes sowie der Gemeindeordnung Baden-Württemberg Anwendung. Im Falle einer Auslegungskonkurrenz zwischen Gemeindeordnung und Partizipations- und Integrationsgesetz hat das Partizipations- und Integrationsgesetz Vorrang.

§ 20

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Integrationsbeirats tritt mit Beschlussfassung des Gemeinderats in Kraft. Sie kann durch den Gemeinderat geändert werden. Auf Antrag einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Integrationsbeirats ist eine Änderung möglich. Diese bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.

Stadt Rottenburg am Neckar, den 01.09.2026

gez. Stephan Neher

Oberbürgermeister